

III-63 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

31.1.1962

164/A

A n t r a g

der Abgeordneten C z e t t e l , Dr. B e c h i n i e , Rosa W e b e r und Genossen,

betreffend Maßnahmen zur Erleichterung der Haushaltsgründung durch junge Ehepaare sowie zur Förderung des Konten- und Wertpapiersparens (Sparförderungsgesetz).

-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten beantragen, der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1962, betreffend Maßnahmen zur Erleichterung der Haushaltsgründung durch junge Ehepaare sowie zur Förderung des Konten- und Wertpapiersparens (Sparförderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Förderung des Kontensparens durch Prämienbewilligung

§ 1

(1) Physische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, können mit einem am Prämienparen teilnehmenden inländischen Kreditinstitut (§ 2) einen Prämienparvertrag abschließen.

(2) Im Prämienparvertrag hat der Sparer seine Absicht zu erklären,

- (a) ab sofort in insgesamt 20 aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren auf sein beim Kreditinstitut zu errichtendes Prämienparkonto aus seinem eigenen Einkommen oder aus dem seines Ehegatten mindestens 150 S, höchstens jedoch 3.000 S einzuzahlen, und
- (b) während der Laufzeit des Prämienparvertrages (lit.a) vom Prämienparkonto weder Kapitalbeträge noch Zinsen oder Zinseszinsen abzuheben.

(3) Das Kreditinstitut hat sich im Prämienparvertrag zu verpflichten,

- (a) die Einzahlungen des Sparers mit dem für gewöhnliche Spareinlagen geltenden Zinsfuß zu verzinsen,
- (b) dem Sparer nach Ablauf jedes Sparjahres die nach § 3 gebührende Sparprämie auf Verlangen durch Anmerkung im Sparbuch oder auf sonstige Weise schriftlich bekanntzugeben,
- (c) nach Ablauf des fünften Sparjahres die gesamte Sparprämie dem an-

164/A

- 2 -

gesparten, um die Zinsen und Zinseszinsen vermehrten Kapital zuzuschreiben und dem Sparer von da an die jederzeitige Abhebung der so ermittelten Gesamtsumme zu gestatten.

(4) Jeder Sparer kann innerhalb von fünf Jahren nur einen Prämienparvertrag abschließen.

(5) Das Kreditinstitut, mit welchem ein Prämienparvertrag abgeschlossen wurde, hat dies auf der ^{ersten} Lohnsteuerkarte des Sparers zu vermerken; verfügt der Sparer über keine Lohnsteuerkarte, so hat das Kreditinstitut den Abschluß des Prämienparvertrages dem für die Veranlagung des Sparers zuständigen Finanzamt zu melden.

§ 2

(1) Am Prämienparnehmen jene inländischen Kreditinstitute teil, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt sind und dem Bundesministerium für Finanzen ihre Bereitschaft zum Abschluß von Prämienparverträgen schriftlich bekanntgegeben haben. Die Liste dieser Kreditinstitute ist vom Bundesministerium für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzumachen; das gleiche gilt von späteren Änderungen dieser Liste.

(2) Jedes am Prämienparnehmen teilnehmende Kreditinstitut kann dem Bundesministerium für Finanzen spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bekanntgeben, daß es nach Ablauf des Kalenderjahres keine neuen Prämienparverträge mehr abzuschließen wünscht; durch eine solche Erklärung werden die Rechte und Pflichten des Kreditinstitutes aus den während der Teilnahme am Prämienparverfahren abgeschlossenen Prämienparverträgen nicht berührt.

(3) Bausparkassen sind von der Teilnahme am Prämienparnehmen ausgeschlossen.

§ 3

(1) Die Sparprämie beträgt für jedes Sparjahr 15 v.H. der vom Sparer in diesem Zeitraum gemäß § 1 Abs.2 lit.a vorgenommenen Einzahlungen.

(2) Sie wird nach Ablauf von fünf Sparjahren zur Zahlung oder zur Zuschreibung zum angesparten Kapital fällig.

(3) Der Bund leistet nach Fälligkeit der Sparprämie auf Antrag des Kreditinstituts an dieses einen Beitrag in Höhe der halben Sparprämie. Der Beitrag des Bundes ist drei Monate nach Eingang des Antrages des Kreditinstitutes fällig.

(4) Den nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Teil der Sparprämien haben die Kreditinstitute aus eigenem zu tragen.

§ 4

Verletzt der Sparer eine der im Prämienparvertrag übernommenen Verpflich-

164/A

- 3 -

tungen (§ 1 Abs.2), so gilt der Prämienparvertrag als aufgelöst. Die etwa bereits festgesetzten, aber noch nicht fällig gewordenen Sparprämien sind verfallen.

§ 5

- (1) Die Kreditinstitute haben den Beitrag des Bundes zu den Sparprämien monatlich bei der örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion durch Antrag anzufordern.
- (2) Sie sind verpflichtet, der Finanzlandesdirektion jederzeit in die abgeschlossenen Prämienparverträge, in die Prämienparkonten und in die sonst in Betracht kommenden Unterlagen Einsicht zu gewähren; insbesondere haben sie der Finanzlandesdirektion auf Verlangen vierteljährlich die Höhe der nach § 3 Abs.1 angefallenen, aber noch nicht fällig gewordenen Sparprämien bekanntzugeben.
- (3) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Abrechnung der Beiträge des Bundes zu den Sparprämien erlassen.

Artikel II

Erleichterung der Haushaltsgründung durch begünstigte Kreditgewährung

§ 6

- (1) Physische Personen, die am Prämienparen (§§ 1 bis 3) durch mindestens zwei Sparjahre teilgenommen und die Vertragsbedingungen eingehalten haben, können, wenn sie verheiratet sind und wenn weder sie noch ihre Ehegatten das 35. Lebensjahr überschritten haben, zusammen mit ihren Ehegatten bei jenem Kreditinstitut, bei dem das Prämienparkonto bestanden hat, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prämienparvertrages die Gewährung eines begünstigten Kredites zur Erleichterung der Haushaltsgründung oder zur Anschaffung von Hausratsgegenständen (§ 8) beantragen.
- (2) Wird ein Antrag nach Abs.1 vor Vollendung des fünften Sparjahres gestellt, dann gilt der Prämienparvertrag dadurch als aufgelöst; § 4 ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Jeder Sparer kann nur einmal einen begünstigten Kredit (§ 8) beantragen.
- (4) Das Kreditinstitut, bei welchem ein Antrag auf Gewährung eines begünstigten Kredits eingebracht wurde, hat dies auf der ^{ersten} Lohnsteuerkarte des Sparers zu vermerken; verfügt der Sparer über keine Lohnsteuerkarte, so hat das Kreditinstitut die Antragstellung auf Gewährung eines begünstigten Kredits dem für die Veranlagung des Sparers zuständigen Finanzamt zu melden.

164/A

- 4 -

§ 7

- (1) Die Kreditinstitute haben die einlangenden Anträge auf Gewährung begünstigter Kredite zu prüfen.
- (2) Sind die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, so darf das Kreditinstitut einen Antrag nur ablehnen,
 - a) wenn das voraussichtliche Einkommen des antragstellenden Ehepaars so gering ist, daß die nach § 8 Abs.4 zu entrichtenden Rückzahlungsraten mehr als ein Viertel des Einkommens betragen würden, oder
 - b) wenn sonstige Umstände vorliegen, die die fristgerechte Rückzahlung des Kredites im voraus gefährdet erscheinen lassen, oder
 - c) wenn die Kreditgewährung aus betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gründen innerhalb der nächsten drei Monate nicht möglich ist.
- (3) Das Kreditinstitut darf die Gewährung des begünstigten Kredits von der Annahme eines oder mehrerer Blankowechsel abhängig machen; andere Sicherheiten dürfen von den Antragstellern nicht gefordert werden.

§ 8

- (1) Ist kein Grund zur Ablehnung nach § 7 Abs.2 gegeben, so hat das Kreditinstitut den begünstigten Kredit unter den nachfolgenden Bedingungen zu bewilligen und dem antragstellenden Ehepaar zur ungeteilten Hand flüssig zu machen.
- (2) Der begünstigte Kredit ist bis zum Zweifachen des vom antragstellenden Ehepaar oder von einem der antragstellenden Ehegatten vor der Antragstellung im Rahmen des Prämiensparens (§§ 1 bis 3 und § 6 Abs.1 u. 2) angesparten Betrages, mindestens jedoch im Betrage von 5.000 S und höchstens im Betrage von 50.000 S, zu gewähren.
- (3) Die Zinsen und sonstigen Kreditkosten dürfen nicht mehr als 8 % p.a. vom jeweiligen Saldo betragen.
- (4) Die Rückzahlung des Kredits hat in 60 gleichen Monatsraten, beginnend mit dem der Zuzählung zweitfolgenden Monatsersten, zu erfolgen. Die Ehegatten sind Schuldner zur ungeteilten Hand. Vorzeitige Rückzahlungen sind zulässig; sie berechtigen die Schuldner zum Einhalten mit künftigen Rückzahlungsraten, soweit diese durch die vorzeitige Zahlung schon früher gedeckt wurden.
- (5) Für begünstigte Kredite gewährt der Bund einen Zinsenzuschuß in Höhe der halben Kreditkosten; dieser Zuschuß ist dem Kreditinstitut anzuweisen, das ihn dem schuldnerischen Ehepaar gutzuschreiben hat.
- (6) Die verbleibende Hälfte der Kreditkosten ist von den Schuldern ohne

164/A

- 5 -

Anrechnung auf die Rückzahlungsraten halbjährlich binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe durch Zahlung abzudecken.

(7) Für begünstigte Kredite übernimmt der Bund eine Ausfallsbürgschaft, die sich auf 60 v.H. der uneinbringlichen Darlehenssumme ohne Nebenkosten erstreckt.

§ 9

Gewährt ein inländischer Arbeitgeber einem bei ihm seit mindestens einem Jahr in ungekündigtem Dienstverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer ein Darlehen zur Erleichterung der Haushaltsgründung oder zur Anschaffung von Hausratsgegenständen, so gewährt der Bund diesem Arbeitgeber für Rechnung des Arbeitnehmers einen Zinsenzuschuß in Höhe der Hälfte der Kreditkosten, wenn

- a) das Darlehen mindestens 10.000 S und höchstens 25.000 S beträgt,
- b) die Zinsen samt Nebenkosten nicht mehr als 4 % p.a. betragen,
- c) das Darlehen längstens in 36 Monatsraten zurückzuzahlen ist,
- d) der Arbeitgeber in den letzten fünf Jahren keinen Prämienparvertrag abgeschlossen und bisher weder einen begünstigten Kredit nach § 8 noch ein Arbeitgeberdarlehen nach § 9 beantragt hat,
- e) der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme verheiratet ist und keiner der Ehegatten das 35. Lebensjahr überschritten hat,
- f) der Arbeitgeber die Gewährung des Darlehens auf der ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers vermerkt hat,
- g) ein vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer unterfertigter Antrag auf Zinsenzuschuß innerhalb eines Monats nach Zuzählung des Darlehens bei der zuständigen Finanzlandesdirektion eingebbracht wurde.

§ 10

Personen, die ein begünstigtes Arbeitgeberdarlehen nach § 9 erhalten haben, sind von der Antragstellung auf Gewährung eines begünstigten Kredites nach § 8 dauernd und vom Abschluß eines Prämienparvertrages für die Zeit bis zur vollständigen Rückzahlung des Arbeitgeberdarlehens ausgeschlossen.

§ 11

(1) Die Kreditinstitute haben den Zinsenzuschuß des Bundes zu den begünstigten Krediten nach § 8 Abs.5 halbjährlich bei der örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion durch Antrag anzufordern.

(2) Will ein Kreditinstitut den Bund aus der Ausfallsbürgschaft nach § 8 Abs.7 in Anspruch nehmen, so hat es bei der zuständigen Finanzlandesdirek-

164/A

- 6 -

tion in jedem Einzelfall einen begründeten Antrag zu stellen; im Antrag hat es dem Bund für den Fall der Zahlung seine restliche Forderung gegen den oder die Schuldner, jedoch ohne Berücksichtigung offener Zinsen und sonstiger Kreditkosten, abzutreten.

(3) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, der Finanzlandesdirektion jederzeit in sämtliche Unterlagen über die nach § 8 gewährten begünstigten Kredite Einsicht zu gewähren.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Abrechnung der Zinsenzuschüsse nach den §§ 8 und 9 erlassen.

Artikel III Wertpapiersparen

§ 12

(1) Physischen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und die Teilschuldverschreibungen inländischer Gebietskörperschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds oder inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmungen im Sinne des § 1 Abs.2 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 bei einer österreichischen Kreditunternehmung erworben und hinterlegen, wird auf Antrag eine Wertpapiersparprämie im Ausmaß von 15 v.H. des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere gewährt. Die Wertpapiersparprämie wird seitens der Kreditunternehmung, bei der die Wertpapiere erworben und hinterlegt wurden, auf den Kaufpreis dieser Wertpapiere angerechnet.

(2) Juristische Personen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Österreich haben und körperschaftsteuerpflichtig sind, stehen den in Abs.1 genannten physischen Personen gleich.

(3) Die Wertpapiersparprämie wird, wenn der Nennbetrag der erworbenen Teilschuldverschreibungen 50.000 S im Kalenderjahr übersteigt, nur gewährt, soweit der Nennbetrag der insgesamt im Kalenderjahr erworbenen Teilschuldverschreibungen nicht mehr als 15 v.H. des steuerpflichtigen Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres beträgt.

(4) Die Kreditunternehmung, bei der die Wertpapiere erworben und hinterlegt worden sind, spricht die Wertpapiersparprämie bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist ihr den Betrag zu Gunsten des berechtigten Sparers.

(5) Dem Sparer steht das Recht zu, die Wertpapiere jederzeit dem Depot zu entnehmen. In diesem Fall hat die Kreditunternehmung 15 v.H. des Nennbetrages

164/A

- 7 -

der entnommenen Wertpapiere als Rückzahlung der Wertpapiersparprämie für Rechnung des Sparers an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion bar abzuführen.

(6) Eine Konvertierung von Teilschuldverschreibungen gilt weder als Erwerb noch als Entnahme aus dem Depot im Sinne der vorstehenden Vorschriften, wenn die Konvertierung im Auftrage des Sparers durch die Kreditunternehmung, bei der die Wertpapiere hinterlegt worden sind, durchgeführt wird und die eingetauschten Wertpapiere bei dieser Kreditunternehmung im Depot bleiben. Werden Teilschuldverschreibungen im Jahre ihrer Begebung angeschafft, hinterlegt und bis zur Tilgung im Depot hinterlassen, entfällt die Rückzahlung der Wertpapiersparprämie.

(7) Die näheren Vorschriften erläßt das Bundesministerium für Finanzen.

Artikel IV Steuerliche Bestimmungen

§ 13

Das Einkommensteuergesetz 1953 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs.4 Z.5 hat der erste Satz zu lauten:

"Im Jahre der Anschaffung die Anschaffungskosten von Teilschuldverschreibungen inländischer Gebietskörperschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds oder inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs.1 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 113, im Ausmaß bis 10 v.H. des auf einen durch 1000 teilbaren Betrag nach oben aufgerundeten Gewinnes (vor Abzug der Betriebsausgaben im Sinne der Z.6 und 7), jedoch nur, wenn die Anschaffung bis 30. Juni 1962 erfolgt ist."

2. § 84a Abs.1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die vorstehenden Bestimmungen sind nur anzuwenden, wenn der Erwerb der Teilschuldverschreibungen bis spätestens 30. Juni 1962 erfolgt."

3. § 3 Abs.1 wird durch folgende Z.23 ergänzt:

"23. Sparprämien und Wertpapiersparprämien gemäß den §§ 3 Abs.1 und 12 des Sparförderungsgesetzes, BGBl. Nr./1962"!"

4. In § 20 Abs.1 hat der Einleitungssatz zu lauten:

"Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören die folgenden Erträge, soweit ihre Summe 3.600 S übersteigt:"

5. In § 93 Abs.4 entfällt der letzte Satz.

164/A

- 8 -

6. § 93a hat zu lauten:

"Hat eine Veranlagung nicht stattzufinden, so ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden."

§ 14

Das Bewertungsgesetz 1955 wird wie folgt geändert:

1. § 69 Z.2 hat zu lauten:

"2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel, Teilschuldverschreibungen und Aktien, jedoch bei natürlichen Personen nur insoweit, als ihr Wert insgesamt 40.000 S übersteigt;"

2. In § 69 Z.3 haben die Worte "Aktien oder" zu entfallen.

§ 15

Eingaben, amtliche Ausfertigungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung, Gewährung oder Rückzahlung von begünstigten Krediten nach § 8 oder von Arbeitgeberdarlehen nach § 9 stehen, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren im Sinne des Gebührenge setzes 1957 befreit.

Artikel V
Strafbestimmungen

§ 16

(1) Wer eine der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Begünstigungen durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung vorgeschriebener Meldungen erschleicht, begeht, sofern der Tatbestand des Betruges nicht erfüllt ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S bestraft. Der Versuch wird in gleicher Weise geahndet.

(2) Wer fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 10.000 S bestraft.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf Verstöße gegen die steuerlichen Bestimmungen des Artikels IV nicht anzuwenden.

164/A

- 9 -

Artikel VI
Schlußbestimmungen.

§ 17

- (1) Die Artikel I, II, III und V dieses Bundesgesetzes treten am 1. Juli 1962 in Kraft.
- (2) Die in § 13 Z.5 und 6 vorgesehene Neufassung des § 93 Abs.4 und des § 93a des Einkommensteuergesetzes 1953 ist erstmalig für das Kalenderjahr 1962 anzuwenden.
- (3) Die durch § 14 vorgenommene Neufassung des § 69 Z.2 und 3 des Bewertungsgesetzes 1955 ist für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1.1. 1962 und für alle zu späteren Stichtagen vorgenommenen Haupt-, Neu- und Nachveranlagungen der Vermögensteuer anzuwenden.

§ 18

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 16 Abs.1 und 2 das Bundesministerium für Inneres, im übrigen jedoch das Bundesministerium für Finanzen betraut.

-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen vorliegenden Gesetzentwurf unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

In der Öffentlichkeit ist in letzter Zeit mit Recht lebhafte Kritik daran geübt worden, daß

- a) gesetzliche Maßnahmen zur Förderung des langfristigen Kontensparens derzeit nicht bestehen,
- b) die derzeitige Form der steuerlichen Begünstigung des Wertpapierparens eine unsachliche Differenzierung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen mit sich bringt und im übrigen über den budgetär vertretbaren Rahmen weit hinausgeht, soweit es sich um die Absetzbarkeit der Anschaffungskosten von Teilschuldverschreibungen vom Gewinn kaufmännischer Unternehmungen handelt,
- c) auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuer bisher keine ausreichenden Befreiungsvorschriften für Sparguthaben und deren Erträge bestehen.

Weiter ist es dringend notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um jungen Ehepaaren die Aufnahme von Krediten zur Haushaltsgründung bzw. zur Anschaffung notwendiger Hausratsgegenstände sowie zur Beschaffung von Wohnungen zu erleichtern, wenn die Kreditwerber während einer gewissen Ansparzeit ihre Kreditwürdigkeit bewiesen haben.

Der nunmehr vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Maßnahmen zur Erleichterung der Haushaltsgründung durch junge Ehepaare sowie zur Förderung des Konten- und Wertpapierparens (Sparförderungsgesetz), dient der Behebung der oben angeführten Mängel durch Koordinierung aller Sparförderungsmaßnahmen.

In Verbindung mit der Förderung des Kontensparens soll die von weiten Kreisen der Bevölkerung gewünschte Erleichterung bei der Kreditaufnahme durch junge Ehepaare verwirklicht werden.

Zu den einzelnen Artikeln des vorliegenden Entwurfes werden folgende Erläuterungen gegeben:

Artikel I sieht eine Förderung des Kontensparens durch Prämienewährung vor.

Alle in Österreich ansässigen Personen sollen berechtigt sein, mit einem Kreditinstitut, das sich an der gegenständlichen Aktion beteiligt, einen Prämienparvertrag abzuschließen, in welchem sie sich bereit erklären, durch fünf Jahre hindurch vierteljährlich mindestens 150 Schilling und höchstens 3.000 Schilling auf ein Prämienparkonto einzuzahlen.

Das Kreditinstitut schreibt dem Sparer jährlich 15 v.H. des im abgelaufenen Jahres eingezahlten Betrages als Sparprämie gut, doch soll die Spar-

164/A

- 11 -

prämie nur dann zur Auszahlung fällig werden, wenn der Sparer den Vertrag während der fünfjährigen Laufzeit eingehalten und in dieser Zeit keinerlei Abhebungen von seinem PrämienSparkonto vorgenommen hat.

Um sicherzustellen, daß jeder Sparer innerhalb der fünfjährigen Laufzeit des Sparvertrages nur einen derartigen Vertrag abschließen kann, erfolgt eine Eintragung in die Lohnsteuerkarte, bzw. eine Meldung an das zuständige Finanzamt.

Die Sparprämien werden je zur Hälfte von Bund und vom teilnehmenden Kreditinstitut getragen.

Dieser Beitrag ist den Kreditinstituten ohne weiteres zuzumuten, da sie durch das Prämienparverfahren langfristige Gelder erhalten werden und diese ertragbringend anlegen können.

Unabhängig von der Prämengewährung sollen die erlegten Sparbeträge nach den für gewöhnliche Spareinlagen geltenden Vorschriften verzinst werden.

Artikel II bestimmt, daß junge Ehepaare, die das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben und die am Prämienparen nach Artikel I durch mindestens zwei Jahre teilgenommen haben, beim kontoführenden Kreditinstitut zur Erleichterung der Haushaltsgründung und Wohnungsbeschaffung oder zur Anschaffung von Hauptsgegenständen einen begünstigten Kredit beantragen können.

Die Begünstigungen bestehen darin, daß

1. die Hälfte der Kreditkosten vom Bund getragen wird,
2. die sonst üblichen bankmäßigen Sicherheiten nicht gefordert werden, wogegen der Bund eine Ausfallbürgschaft für 60 % des aushaftenden Kapitals übernimmt,
3. die Rückzahlung auf 60 Monatsraten erstreckt wird.

Ein Kredit im Sinne der oben genannten Bestimmungen muß mindestens 5.000 Schilling, höchstens 50.000 Schilling und kann innerhalb dieses Rahmens das Doppelte des Kapitals betragen, das im Zuge des Prämienparvertrages gespart wurde.

Soweit Arbeitgeber bereit sind, den bei ihnen durch mindestens ein Jahr beschäftigten Arbeitnehmern für die oben genannten Zwecke einen Kredit von mindestens 10.000 und höchstens 25.000 Schilling zu gewähren, sollen die Bestimmungen hinsichtlich des Zinsenzuschusses durch den Bund sinngemäß Anwendung finden.

Die Kreditwerber sollen aber nur eine der beiden angeführten Begünstigungen in Anspruch nehmen können. Außerdem soll das Recht auf eine Sparprämie nach Artikel I erlöschen, wenn ein Kredit im Sinne des Artikels II während der Laufzeit des Prämienparvertrages in Anspruch genommen wird.

164/A

- 12 -

Artikel III behandelt die Neuregelung des Wertpapiersparens. Die bisher in § 84a EStG. 1953 enthaltenen Begünstigungen (Gewährung einer 15%igen Ermäßigung auf die Anschaffungskosten bestimmter Teilschuldverschreibungen) sollen aus dem steuerrechtlichen Zusammenhang herausgelöst und auch auf selbständige Erwerbstätige ausgedehnt werden. Dabei soll zur Sicherung entsprechender Zeichnungsergebnisse der begünstigte Jahreshöchstbetrag bei hohen Einkommen entsprechend aufgestockt werden.

Artikel IV enthält zunächst die durch die Neuregelung des Wertpapiersparens erforderliche Aufhebung der §§ 4 Abs.4 Z.5 und § 84a EStG. 1953, jedoch derart, daß die bisher erworbenen Rechte bzw. Vorteile gewahrt bleiben. Außerdem sollen die Sparprämien nach Artikel I und die Wertpapiersparprämien nach Artikel III einkommensteuerfrei gestellt werden. Schließlich soll durch eine geeignete Änderung des EStG. 1953 und des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1955 die Erträge aus Ersparnissen bis zur Jahreshöchstgrenze von 3.600 S generell steuerfrei bleiben und die Ersparnisse als solche bis zu einer Höhe von 40.000 Schilling aus der Vermögensteuerpflicht herausfallen.

Artikel V enthält die Strafbestimmungen,

Artikel VI behandelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie die Zuständigkeit für dessen Vollziehung.

-.-.-.-

Bedeckungsvorschlag.

Was die Bedeckung der bei Verwirklichung des beantragten Gesetzes dem Bund erwachsenden Belastungen betrifft, so muß zunächst festgestellt werden, daß die ersten Sparprämien erst nach fünf Jahren, also im Jahre 1967, fällig werden und daß die ersten Zinsenzuschüsse des Bundes im Jahre 1963 anfallen werden.

Durch die bedeutende Einschränkung der bisher im § 4 Abs.4 Z.5 EStG. 1953 vorgesehenen Steuerbegünstigungen für die Zeichnung von Teilschuldverschreibungen durch Selbständige können schon ab 1963 beträchtliche Mehreingänge an Einkommen-, Körperschaft- und Bundesgewerbesteuer erwartet werden, die zur Deckung der den Bund treffenden neuen Belastungen bei weitem ausreichen werden.

-.-.-.-